



## Ausgleichsmassnahmen

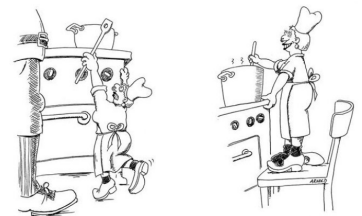
Manche Schülerinnen und Schüler verfügen über Schwierigkeiten beim Lernen, welche folgende Ursachen haben können:

- Lese- Rechtschreibstörung,
- Rechenstörung,
- Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS),
- Noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzuzug aus einem anderen Sprachgebiet,
- Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung),
- Chronische Krankheiten.

Wenn dies von einer Fachinstanz (Erziehungsberatung EB, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, Facharzt) diagnostiziert wird, hat die Schülerin/der Schüler während der Bildungslaufbahn das Recht, den Unterricht und Lernzielkontrollen mit angepassten Bedingungen zu absolvieren. Im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme (ehemals Nachteilsausgleich) sind lediglich **Anpassungen der Rahmenbedingungen, nicht aber der Lernziele oder der Beurteilungskriterien** möglich. Trotz Ausgleichsmassnahmen müssen die Lernenden Eigeninitiative und Einsatz zeigen. Die Ausgleichsmassnahmen werden durch das pädagogische Team und Einbezug der Erziehungsberechtigten formuliert und durch die Schulleitung verfügt.

Mögliche Beispiele von Ausgleichsmassnahmen:

- mehr Zeit für Lernzielkontrollen
- angepasste Form der Lernzielkontrollen, z.B. mündlich statt schriftlich prüfen
- ruhige Testumgebung
- geeignete Hilfsmittel stehen zur Verfügung



Ausgleichsmassnahmen sind nicht dasselbe wie reduzierte individuelle Lernziele (riLz). Bei riLz wird nicht der ganze Lernstoff verlangt und dies wird in den Beurteilungsberichten auch deklariert. Ausgleichsmassnahmen erscheinen nicht im Beurteilungsbericht.

Dieses Video des Volksschulamtes Zürich erklärt die Ausgleichsmassnahmen:

<https://youtu.be/LFGxbZfhZRI>

### Wie weiter nach der Volksschule?

Der Nachteilsausgleich bleibt für die ganze Bildungslaufbahn gültig. Nachteilsausgleiche gewährleisten alle staatlichen Bildungsangebote der obligatorischen Schulzeit.

Vor Antritt der Berufslehre oder einer anderen weiterführenden Schule braucht es jedoch wieder ein aktuelles Gutachten einer Fachinstanz (z.B. Erziehungsberatung des Kantons Bern). Melden Sie sich dafür möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stelle, wegen Wartefristen mindestens ein halbes Jahr vorher.

Berufsschulen bieten Stütz- und Förderkurse für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibstörung (LRS) bzw. Rechenschwäche an. Für eine Lehrabschlussprüfung kann mittels vorgängigen Gesuchs Erleichterung beantragt werden, wenn eine offizielle Diagnose (EB, KJPD, Facharzt) besteht und ein Förderkurs der Berufsschule besucht wurde.